

(8) Für die nach gesonderten Rechtsvorschriften über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik arbeitenden Betriebe¹ gilt diese Anordnung insoweit, wie sie die elektronische Datenverarbeitung anwenden.

(9) Die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung gelten nicht für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Ordnungsmäßigkeit beinhaltet die wahrheitsgemäße, vollständige, termingerechte und rationelle Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nachweisführung der Daten, ihre Übermittlung, die Berichterstattung, die Aufbewahrung der Dokumente von Rechnungsführung und Statistik sowie die Kontrolle der Durchsetzung dieser Regelungen. Der Datenschutz beinhaltet Maßnahmen zum Schutz der Datenbestände vor unberechtigtem Zugriff bzw. unberechtigter Modifikation.

(2) Die Festlegungen dieser Anordnung sind unter Beachtung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen durchzusetzen.

(3) Die in Rechtsträgerschaft oder in Eigentum der Betriebe, Kombinate und der Staatsorgane befindlichen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds sind in Rechnungsführung und Statistik vollständig zu erfassen und nachzuweisen.

(4) Die Bewertung der in Rechnungsführung und Statistik erfaßten und nachgewiesenen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds gilt als ordnungsgemäß, wenn die in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen geregelten Verfahren der Bewertung eingehalten werden.

(5) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises des sozialistischen Eigentums in Rechnungsführung und Statistik und der Ausfertigung wahrheitsgemäßer Jahresabschlußdokumente sind regelmäßig Inventuren auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

(6) Die Mikroverfilmung von Dokumenten der Rechnungsführung und Statistik ist grundsätzlich zulässig. Belege dürfen nicht durch Mikrofilme ersetzt werden.

Erfassung

§ 3

(1) Die Erfassung der Daten und ihre Speicherung bis zur Verarbeitung hat

- schriftlich auf Belegen oder
- auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

(2) Mit den Belegen bzw. Programmen zur Erfassung auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung sind zu gewährleisten:

- die einmalige und lückenlose Erfassung der Daten,
- die einheitliche Kennzeichnung gleicher Erfassungseinheiten,
- die Einheit von Mengen-, Zeit- und Wertangaben,
- die eindeutige Zuordnung der Erfassungseinheiten zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen einschließlich der für die Bereiche der Volkswirtschaft geltenden Kontenrahmen.

(3) Der Umfang der zu erfassenden Daten ergibt sich aus den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen über Rech-

nungsführung und Statistik, den Richtlinien zur Berichterstattung, aus Datenverarbeitungsprojekten und Festlegungen zuständiger Leiter.

(4) Die Daten sind einzeln oder zusammengefaßt zu den durch Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen bestimmten Terminen, spätestens nach Ablauf des Vorgangs, für die festgelegten Zeiträume bzw. Zeitpunkte zu erfassen.

§ 4

(1) Ein Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Aussteller,
- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff,
- Bezeichnung des Sachverhaltes, des Prozesses bzw. des Auftrages,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei einem Fremdbeleg das Datum des Eingangs,
- Unterschrift bzw. Signum des befugten Belegausstellers. Ausgangsrechnungen sind von der Unterschriftspflicht ausgenommen.

(2) Die Verantwortung für die Erfassung bei schriftlicher Ausfertigung obliegt dem befugten Belegaussteller und für die Kontrolle dem zuständigen Leiter.

(3) Als Belege gelten auch Datenträger in Form von Verbundlochkarten, Zeichenlochkarten, Markierungsbelegen u. ä. einschließlich der dazu gehörenden Verschlüsselungsnomenklaturen. Sie haben die Unterschrift des Belegausstellers zu enthalten.

(4) Belege sind so auszufertigen, daß die Dauerhaftigkeit der Eintragungen und die Erkennbarkeit nachträglicher Veränderungen gewährleistet werden. In den Betrieben und Kombinate sind Festlegungen über die Verfahrensweise bei Korrekturen von Daten auf Belegen und über Befugnisse zur Durchführung von Korrekturen zu treffen.

(5) Belege haben Beweiskraft und sichern die Revisionsfähigkeit in Rechnungsführung und Statistik.

(6) Nicht als Belege gelten maschinenlesbare Datenträger, die

- durch Übernahme von Daten von schriftlich angefertigten Belegen,
- gleichzeitig mit der Ausfertigung von Belegen entstehen.

(7) Über den Durchlauf der Belege sowie über die Kriterien und Fristen der Bearbeitung sind in den Betrieben und Kombinate eindeutige Festlegungen zu treffen. Die Betriebe und Kombinate haben eine vollständige Sammlung aller angewandten Belege und Aufbereitungsnachweise anzulegen, die ständig zu aktualisieren ist.

(8) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen

- Führung der Kassen,
- Auslösung von Zahlungsanweisungen,
- Behandlung belegmäßig erfaßter Daten

sind die Anforderungen gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung einzuhalten. Die Hauptbuchhalter legen fest, welche Zahlungsbelege über die in Rechtsvorschriften geforderte Kontrollunterschrift hinaus ebenfalls ihre Kontrollunterschrift tragen müssen.

(9) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen regelt für seinen Bereich und der Minister für Verkehrswesen regelt für die Deutsche Reichsbahn Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kassenführung und den Zahlungsanweisungen gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung. Der Präsident der Staatsbank der DDR regelt für den Bereich der Geld- und Kreditinstitute zusätzliche Besonderheiten zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit.

1 Z. Z. gelten:

- Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60),
- Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 68).